

STATUT FÜR DEN WISSENSCHAFTSPREIS DES LANDES VORARLBERG

- 1.1. Zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft hat die Vorarlberger Landesregierung die Schaffung eines Preises mit der Bezeichnung „Wissenschaftspreis des Landes Vorarlberg“ beschlossen. Dieser Preis wird für das Gesamtwerk oder für eine außergewöhnliche Einzelleistung einer Person oder einer Forschergruppe verliehen. Der „Wissenschaftspreis des Landes Vorarlberg“ wird in Form eines Hauptpreises und eines Würdigungspreises vergeben.
- 1.2. Die Zuerkennung geschieht durch Beschluss der Landesregierung über Vorschlag der von der Landesregierung bestellten Jury.
- 1.3. Die Verleihung soll jährlich erfolgen.
- 1.4. Der „Wissenschaftspreis des Landes Vorarlberg“ wird üblicherweise in Form eines Hauptpreises vergeben. In Ausnahmefällen können auch zwei Hauptpreise verliehen werden. Der Hauptpreis ist mit 7.000,- € dotiert.

Im Sinne der Förderung der Wissenschaften wird jährlich ein Würdigungspreis für herausragende wissenschaftliche Leistungen vergeben. Dieser ist mit 5.000,- € dotiert.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können jährlich bis zu drei Spezialpreise vergeben werden. Der Nachwuchspreis ist mit jeweils 3.000,- € dotiert.

- 2.1. Für die Zuerkennung des Wissenschaftspreises kommen Vorarlberger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Betracht sowie Persönlichkeiten, die herausragende Arbeiten zu vorarlbergspezifischen Themen verfasst haben.
- 2.2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nominiert.
- 3.1. Die Jury wird von der Vorarlberger Landesregierung für die Dauer von 5 Jahren berufen. Der Jury gehören Personen aus den verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen an.

Den Vorsitz in der Jury führt die Wissenschaftsreferentin oder der Wissenschaftsreferent. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt der Vorstand der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung.
- 3.2. Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig. Der Preisvorschlag bedarf der einfachen Mehrheit.
- 3.3. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für den Vorschlag zur Preiszuerkennung maßgeblichen Gründe anzuführen sind. Der Inhalt der Beratungen ist von der Jury vertraulich zu behandeln.